

## **Satzung zur Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer vom 16.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Hebesatz für die Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Gebiet der Stadt Arnsberg wie folgt festgesetzt:

1. nach dem Gewerbeertrag 469 v. H.
2. Die Hebesätze gelten unabhängig von den in den Haushaltssatzungen der Stadt Arnsberg deklaratorisch dargestellten Hebesätzen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) vom 24.06.1998 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.